B32f V.3 B32f

Finanz-Ministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom K. Staatsministerium der Finanzen.

München. № 3. 25. Februar 1914.

Inhalt: Bekanntmachung vom 15. Februar 1914 über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst.

Bekanntmachung

über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ministerial-Forstabteilung.

An Stelle der Vorschriften der Bekanntmachungen vom 10. November 1881 „die Praxis der Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes betr." und vom 14. Juli 1898 „die Konkursprüfung für die Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes betr." werden nachstehende Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und über die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst erlassen.

A. Der Vorbereitungsdienst.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

[1] Zum Vorbereitungsdienst bei bayerischen Staatsforstbehörden werden nur Anwärter des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes zugelassen.

II Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der theoretischen Schlußprüfung an der Universität München.

III Der Bedarf wird vom Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) bestimmt.

§ 2.

I Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen 3 Wochen nach Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene theoretische Schlußprüfung beim K. Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) einzureichen.

II Später einlaufende Gesuche können ohne weiteres zurückgewiesen werden.

III Das Gesuch hat außer den Personalien des Gesuchstellers Namen, Stand und Wohnort der Eltern sowie allenfallsige Wünsche über Zuweisung zum Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Regierungsbezirk oder bei einem bestimmten Forstamte sowie die Begründung dieser Wünsche zu enthalten.

IV Dem Gesuch ist beizulegen:

1. das Geburtszeugnis,
2. das Reifezeugnis der Mittelschule,
3. der Nachweis der bayerischen Staatsangehörigkeit,
4. das Zeugnis über die bestandene theoretische Schlußprüfung,
5. der Nachweis der vollen Felddiensttauglichkeit (Militärpaß nebst Führungszeugnis, Zeugnis eines Truppenteils über erfolgte Zulassung zum Einjährig-Freiwilligendienst usw.).

§ 3.

I Nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 2 I) entscheidet das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) über die Zulassung der Gesuchsteller zum Vorbereitungsdienst und weist die aufgenommenen Anwärter — unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche — bestimmten Regierungsbezirken zur Dienstleistung zu.

II Die erfolgte Zulassung und die Zuteilung an die Regierungsbezirke wird vom Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) den Regierungsforstkammern unter Aushändigung der Aufnahmegesuche samt Beilagen bekanntgegeben. Nicht auf-

Tagebuch hat der Forstpraktikant für jeden Werktag — mit Ausnahme der Zeiten etwaiger Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes — die Art der Beschäftigung vorzutragen. Bestand die Beschäftigung in der Herstellung von Arbeiten des formellen schriftlichen Dienstes, so genügt als Eintrag deren kurze Erwähnung. Bei allen anderen Arbeiten im inneren und äußeren Dienste sind kurze aber erschöpfende Angaben über den wesentlichen Inhalt oder die Art und den Zweck der Arbeiten einzutragen.

III Das Tagebuch ist am ersten jeden Monats und jedesmal beim Wechsel der Vorbereitungsbehörde dem Forstamtsvorstande vorzulegen. Dem Forsteinrichtungsreferenten ist es bei seiner Anwesenheit im Bezirke und nach Beendigung der äußeren Forsteinrichtungsarbeiten zu übergeben. Der Forstamtsvorstand und der Forsteinrichtungsreferent haben die Einträge zu prüfen und dies im Tagebuch zu vermerken.

IV Das Tagebuch ist nach Beendigung der äußeren Forsteinrichtungsarbeiten abzuschließen und mit dem Vermerke der Einsichtnahme des Regierungsdirektors dem Forstpraktikanten zurückzugeben.

§ 9.

I Die Forstverwaltungsbeamten aller Grade sind verpflichtet, der beruflichen Ausbildung der ihnen zugewiesenen Forstpraktikanten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben dem Forstpraktikanten auch die Richtpunkte zu geben, die im öffentlichen Auftreten, im Verkehr mit der Bevölkerung und mit den Behörden aus Gründen des Taktes, zur Vermeidung von Reibungen und zur Vereinfachung der Geschäfte einzuhalten sind.

II Bei der Zuteilung von Arbeiten ist auf deren Eignung für Ausbildungszwecke besondere Rücksicht zu nehmen. Dies sollen Arbeiten sein, die zur Anwendung des theoretischen Wissens oder zur Erwerbung praktischer Kenntnisse Gelegenheit bieten.

§ 10.

I Die Ausbildung der Forstpraktikanten bei den Forstämtern ist von den Regierungsforstkammern sorgfältig zu überwachen. Die Inspektionsbeamten haben hierauf bei jedesmaliger Anwesenheit im Forstamtsbezirke ein besonderes Augenmerk zu richten und

sich durch eingehende Prüfung der Tagebücher der Forstpraktikanten darüber zu unterrichten, ob die Ausbildung in allen ihren Teilen in angemessener Weise stattfindet. Trifft dies nicht zu, so ist geeignete Änderung zu veranlassen.

II Die Oberaufsicht über die Ausbildung der bei den Regierungsforstkammern beschäftigten Forstpraktikanten obliegt dem Regierungspräsidenten, der sie dem Forstkammerdirektor übertragen kann.

§ 11.

I Der Forstpraktikant erhält auf Ansuchen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes zwei Wochen Urlaub. Außerdem kann er aus wichtigen Gründen in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zur Gesamtdauer von einer Woche ohne Anrechnung auf den Urlaub vom Dienste befreit werden. Urlaub und Dienstbefreiung erteilt der Vorstand der Behörde oder Stelle, welcher der Forstpraktikant zugeteilt ist (FME. vom 12. Juli 1910 Nr. 22715).

II Neben den im Abs. I bezeichneten Beurlaubungen usw. kann dem Forstpraktikanten Dienstbefreiung gewährt werden:

a) während des Vorbereitungsdienstes bei Forstämtern zur Ausführung von forstwissenschaftlichen Reisen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen,

b) während des Vorbereitungsdienstes bei einer Regierungsforstkammer zur besonderen Vorbereitung für die Staatsprüfung vom 1. August ab für den Rest der Vorbereitungszeit.

III Die Genehmigung oder Verweigerung der Dienstbefreiung erfolgt im Falle a durch die Regierungsforstkammer, im Falle b durch das Regierungspräsidium. Die auf der Studienreise verbrachte Zeit wird auf die Vorbereitungszeit angerechnet, wenn der Forstpraktikant einen Reisebericht vorlegt und dieser von der Regierungsforstkammer als befriedigend befunden wird. Die Dauer der Dienstbefreiung im Falle b wird ohne weiteres auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

IV Behinderungen durch militärische Übungen werden auf die Vorbereitungsdienstzeit voll angerechnet, Behinderung durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände nur soweit, als sie bei

Einrechnung der Urlaubs- und Dienstbefreiungszeit (Abs. I, II) während der ersten 2 Jahre des Vorbereitungsdienstes nicht die Dauer von 8 Wochen im Jahre und während des dritten Jahres nicht die Dauer von 12 Wochen übersteigen. Über die Anrechnung von Behinderungen aus anderen Gründen oder von längerer Dauer bleibt die Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) vorbehalten.

V Das Jahr des Vorbereitungsdienstes als Maß für die Bestimmungen in den Abs. I, IV wird vom Tage des Beginns des Vorbereitungsdienstes an gerechnet.

§ 12.

I Ein Forstpraktikant, der eine Ehe eingehen will, hat sein Vorhaben der Behörde, bei der er den Vorbereitungsdienst ableistet, spätestens 6 Wochen vor der Eheschließung anzuzeigen. Hierbei hat er den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit der Braut sowie den Stand ihrer Eltern anzugeben.

II Wenn der Eingehung der Ehe kein dienstliches Bedenken entgegensteht, wird dies dem Forstpraktikanten schriftlich eröffnet; andernfalls wird ihm bekanntgegeben, daß er bei Verwirklichung seines Vorhabens die Streichung aus der Anwärterliste zu gewärtigen habe.

III Die Entscheidung darüber, ob ein dienstliches Bedenken entgegensteht, obliegt der Regierungsforstkammer.

IV Forstpraktikanten, die eine Ehe schließen, ohne die vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, können aus der Anwärterliste gestrichen werden.

§ 13.

I Zeigen sich im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes bei einem Forstpraktikanten physische Gebrechen, welche die Erfüllung der Anforderungen des Forstdienstes voraussichtlich erschweren oder unmöglich machen, so ist hierüber zu berichten.

II Das K. Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) wird veranlaßtenfalls dem Forstpraktikanten eröffnen lassen, daß seiner künftigen Anstellung im Staatsdienste ein Hindernis entgegensteht.

§ 14.

Hat ein Forstpraktikant den Vorbereitungsdienst oder eine mindestens dreiwöchige Verwendung (§ 23 Abs. IIa) bei einer Behörde beendet, so ist vom Vorstande dieser Behörde ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage I auszustellen und zum Personalakt des Forstpraktikanten zu nehmen.

II. Der Vorbereitungsdienst bei Forstämtern.

§ 15.

Der Zweck des Vorbereitungsdienstes bei Forstämtern ist die praktische Ausbildung des Forstpraktikanten durch systematische Einführung in den forstamtlichen Betriebs- und Verwaltungsdienst bei gleichzeitiger Vertiefung der wissenschaftlichen Vorbildung.

a) Vorbereitungsdienst im ersten Jahre.

§ 16.

I Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes hat der Forstpraktikant bei dem Forstamte abzuleisten, dem er von der K. Regierung, Kammer der Forsten, zur Dienstleistung zugewiesen wurde (§ 3^{III}).

II Ein Wechsel des Forstamts während des ersten Jahres ist mit Genehmigung der K. Regierung, Kammer der Forsten, zulässig. Die Genehmigung darf jedoch nur erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 17.

I Die Einführung in den Betriebsdienst soll auf Grund des Forsteinrichtungswerkes geschehen, das mit dem Praktikanten eingehend zu besprechen und an typischen Waldbildern zu erläutern ist.

II Ist der Forstpraktikant mit den Waldverhältnissen, den Zielen und Zwecken der örtlichen Waldwirtschaft und den Mitteln zu ihrer Verwirklichung durch möglichst häufige Waldbegänge hinreichend bekannt gemacht, so soll die Einführung in die einzelnen Forstbetriebsgeschäfte, so wie sie im Laufe eines Jahres anfallen, erfolgen. Hierbei muß der Schwerpunkt auf die Unterweisung in der Technik des Betriebs, auf die Erläuterung der einzelnen Be-

triebsmaßnahmen und auf die Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften der Dienstanweisungen gelegt werden.

III Die praktische Einführung in den Betriebsdienst wird die beste Förderung finden, wenn der Forstpraktikant tunlichst zu allen Dienstgeschäften im Walde herangezogen und ihm Gelegenheit zur persönlichen Mitwirkung bei den Betriebsarbeiten und fortschreitend auch zu selbständiger Dienstleistung gegeben wird.

IV Kommen in Waldungen benachbarter Forstämter besonders belehrende Betriebsarbeiten, wie z. B. die Projektierung oder Ausführung schwieriger Forststraßenbauten, von Waldeisenbahnen, umfangreichere Geländeaufnahmen und andere ingenieurtechnische Arbeiten vor oder sind bedeutende Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse, Insektenfraß usw. verursacht worden, so ist dem Forstpraktikanten Gelegenheit zu geben, sich an Ort und Stelle über diese Arbeiten und Vorkommnisse zu unterrichten.

V In besonderen Fällen kann die Regierungsforstkammer auch den Forstpraktikanten für bemessene Zeit dem anderen Forstamte zur informatorischen Beschäftigung zuweisen.

§ 18.

I Die Unterweisung im schriftlichen Dienst und in den inneren Verwaltungsgeschäften des Forstamts hat in der Weise zu geschehen, daß der Forstpraktikant zunächst den Geschäftsgang kennen lernt und dann in das forstliche Rechnungswesen sowie in die übrigen forstamtlichen Geschäfte eingeführt wird, die mit der Verwaltung des Staatswaldbesitzes, mit der Bewirtschaftung der Gemeinde- usw. -Waldungen und mit der Oberaufsicht über die übrigen Waldungen zusammenhängen.

II Hierbei ist hinsichtlich des schriftlichen Dienstes zu beachten, daß der Forstpraktikant zwar in erster Linie im Dienste des Forstverwaltungsbeamten auszubilden ist, daß er aber auch die den forstamtlichen Hilfsbeamten zugewiesenen Arbeiten kennen und beherrschen lernen muß. Zu seiner Schulung hat er sich daher insbesondere auch an der weiteren geschäftlichen Behandlung der im Zusammenhang mit seinen äußeren Dienstgeschäften anfallenden rechnerischen Darstellungen unter Anleitung und Verantwortung des zuständigen Verwaltungsbeamten zu befassen und diese Darstellungen selbständig durchzuführen.

III Zu Verhandlungen mit Behörden, mit der Bevölkerung, mit Beamten, Arbeitern usw. ist der Forstpraktikant tunlichst beizuziehen.

§ 19.

Die wissenschaftliche Ausbildung des Forstpraktikanten ist insbesondere durch Besprechung der wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebsarbeiten zu fördern. Auch ist dem Praktikanten Gelegenheit zur Benützung der vom Forstamte gehaltenen sowie der in den forstamtlichen Lesezirkeln regelmäßig umlaufenden Zeitschriften zu geben und sind ihm nach Wunsch fachwissenschaftliche Werke aus den Bibliotheken der Regierungsforstkammern zu vermitteln.

§ 20.

Der Forstpraktikant hat sich im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes unter sachgemäßer Anleitung des Forstamts auch mit dem Jagdbetriebe bei weidmännischer Ausübung der Jagd vertraut zu machen.

§ 21.

Die Beschäftigung eines Forstpraktikanten des ersten Vorbereitungsjahrs in bezahlter Verwendung ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) gestattet.

b) Der Vorbereitungsdienst nach Ablauf des ersten Jahres bis Ende April des folgenden Jahres.

§ 22.

I Nach Ablauf des ersten Vorbereitungsjahrs hat der Forstpraktikant den Vorbereitungsdienst bei einem anderen Forstamte fortzusetzen und sich zu diesem Zwecke rechtzeitig die Zulassung bei einem — von ihm auszuwählenden — bayerischen Forstamte zu sichern.

II Die erbetene Zulassung kann der Forstamtsvorstand nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe verweigern. Zur Aufnahme von mehr als 2 Praktikanten dieses Vorbereitungsabschnitts ist er nicht verpflichtet.

III Die Zulassung des Forstpraktikanten und dessen allenfallsige Wünsche hinsichtlich seiner Verwendung hat das Forstamt der Regierungsforstkammer anzuzeigen.

§ 23.

I Im zweiten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes bei Forstämtern soll der Forstpraktikant die im ersten Jahre auf dem Gebiete des Forstbetriebs und der forstamtlichen Dienstführung erworbenen Kenntnisse durch praktische Übung unter verschiedenartigen forstwirtschaftlichen und dienstlichen Verhältnissen festigen und erweitern.

II Diesen Zwecken dient:

a) die Verwendung der Forstpraktikanten im Staatsforstdienste in bezahlter verantwortlicher Funktion, z. B. als Stellvertreter von Forstamtsassessoren, Förstern und Forstassistenten, zur vorübergehenden Unterstützung oder Entlastung von Forstverwaltungsbeamten usw. (§ 24),

oder

b) die sachgemäße sonstige Beschäftigung des Forstpraktikanten bei Forstämtern (§ 25).

§ 24.

I Die Verwendung des Forstpraktikanten hat die Regierungsforstkammer nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses anzuordnen. Der Aufforderung zur Dienstleistung in bezahlter Funktion ist Folge zu leisten. Gesuche um Enthebung vom Antritt der Funktion dürfen nur in zwingenden Fällen berücksichtigt werden. Bei der Anordnung einer Verwendung ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Art der Verwendung dem Zwecke, d. i. der Förderung der praktischen Ausbildung des Forstpraktikanten dienlich ist. Eine Verwendung zu ausschließlicher oder überwiegender Dienstleistung im formellen schriftlichen Dienst soll nicht stattfinden.

II Während der Dauer der Verwendung hat der Forstpraktikant Tagegelder und Reisekosten zu erhalten.

III Ist dem Forstpraktikanten die Vertretung einer Dienststelle übertragen, so gelten für ihn während der Dauer dieser Verwendung die für die Stelle maßgebenden Dienstvorschriften.

IV Bei Übernahme der Stellvertretung eines Försters oder Forstassistenten hat der Forstpraktikant den Forstschutzdiensteid zu leisten. Im Personalakte ist hierüber Vormerkung zu machen. Eine Wiederholung des abgelegten Forstschutzdiensteides findet nicht statt. Bei der Anordnung solcher Stellvertretungen ist darauf Rücksicht zu

nehmen, daß die Verwendung von Aspiranten des mittleren Dienstes keine unbillige Verkürzung erfährt.

§ 25.

I Ist der Forstpraktikant ohne Verwendung, so ist er am gewählten Ausbildungsforstamte tunlichst vielseitig zu beschäftigen. Der Forstamtsvorstand kann ihm zum Zwecke der Ausbildung auch einzelne Dienstgeschäfte oder die gesamte Dienstesaufgabe des Assessors am Amte, eines Försters oder Forstassistenten im Falle deren kurzer Beurlaubung übertragen, soferne deren Dienst vom Wohnsitze des Forstpraktikanten aus versehen werden kann. Für diese Dienstleistung wird eine Vergütung nicht gewährt.

II Ein- oder mehrmaliger Wechsel des Forstamtes ist in dieser Stufe des Vorbereitungsdienstes im Interesse der Ausbildung empfehlenswert, doch soll die kürzeste bei einem Forstamte ununterbrochen zu verbringende Zeit nicht unter 2 Monat betragen.

§ 26.

Besteht in einem Regierungsbezirk Mangel an verwendbaren Forstpraktikanten dieses Vorbereitungsabschnitts, so kann das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) der Regierungsforstkammer dieses Regierungsbezirks auf ihren Antrag Forstpraktikanten aus anderen Regierungsbezirken zuteilen.

III. Der Vorbereitungsdienst bei einer Regierungsforstkammer.

§ 27.

I Der Zweck des Vorbereitungsdienstes bei einer Regierungsforstkammer ist die Einführung des Forstpraktikanten in den äußeren Forsteinrichtungsdienst und in den inneren Dienst der Forstkammer (Referats- und Buchhaltungsdienst).

II Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei einer Regierung ist im Februar des zweiten Vorbereitungsjahrs durch Vermittlung des Forstamtes einzureichen, bei dem der Gesuchsteller zu dieser Zeit in Praxis oder dienstlicher Verwendung steht. Dem forstamtlichen Vorlagebericht ist der Personalakt des Praktikanten samt den bis dahin auf Grund des § 14 ausgestellten Zeugnissen beizulegen.

III Das Regierungspräsidium entscheidet über die Gesuche im Benehmen mit dem Forstkammerdirektor. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zugelassenen Praktikanten entsprechend untergebracht und voll beschäftigt werden können. Muß ein Gesuch abgewiesen werden, so ist der Gesuchsteller sofort durch Vermittlung des Forstamts, das die Vorlage bewirkt hatte, unter Rückgabe des Personalakts und der Zeugnisse in Kenntnis zu setzen. Der Gesuchsteller hat sich alsdann ungesäumt an eine andere Regierung zu wenden.

a) Der Vorbereitungsdienst bei äußeren Forsteinrichtungsarbeiten.

§ 28.

I Der Vorbereitungsdienst bei äußeren Forsteinrichtungsarbeiten ist während der Monate Mai mit Oktober des zweiten Jahres abzuleisten.

II Die näheren Anordnungen über den Dienstantritt trifft die Regierungsforstkammer.

§ 29.

I Durch den Vorbereitungsdienst bei äußeren Forsteinrichtungsarbeiten soll das Verständnis für die Aufgaben und Ziele der Forsteinrichtung geschärft und dem Forstpraktikanten Gelegenheit gegeben werden, den Gang der Forsteinrichtungsarbeiten — insbesondere der Arbeiten im Walde — aus eigener Anschauung und Übung kennen zu lernen.

II Der Forstpraktikant ist einer Forsteinrichtungssektion zuzuteilen, deren Leitung einem im Forsteinrichtungsdienst erfahrenen Hilfsarbeiter übertragen ist. Diesem obliegt unter der Aufsicht und nach Anordnung des Forsteinrichtungsreferenten die Unterweisung und Beschäftigung des Praktikanten. Der Sektionsführer muß es sich besonders angelegen sein lassen, den Praktikanten gelegentlich der einzelnen äußeren Forsteinrichtungsarbeiten mit den bezüglichen grundsätzlichen Bestimmungen der Forsteinrichtungsanweisung vertraut zu machen.

III Bei der Zuteilung von Arbeiten ist daher auf deren Eignung für Ausbildungszwecke besondere Rücksicht zu nehmen. Die Beschäftigung mit Meßgeschäften und Bestandsaufnahmen

soll nur so lange währen, als dies zur Ausbildung des Praktikanten in diesen Arbeitszweigen notwendig ist. Die Verwendung zu mechanischer Rechnungs- und Schreibarbeit ist auf das Notwendigste einzuschränken. Dagegen ist der Forstpraktikant möglichst zu den Besprechungen über Bestandsausscheidungen, über Festlegung der Wirtschaftsregeln, Aufstellung der Betriebspläne usw. beizuziehen. Es ist ihm ferner ein nach Flächenumfang, Standorts- und Bestockungsverhältnissen passend gewählter Abschnitt des Arbeitsgebiets zuzuweisen, in dem er nach Unterweisung durch den Sektionsführer alle äußeren Forsteinrichtungsarbeiten, insbesondere Bestandsausscheidung und Vermessung, Standorts- und Bestandsbeschreibung, Bodenuntersuchung und Kartierung, Vorrats- und Zuwachserhebungen usw., selbständig auszuführen hat.

IV Der im Walde erhobene Tatbestand ist nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Zeit während der 6 Monate des äußeren Forsteinrichtungsdienstes, außerdem tunlichst während der Beschäftigung des Praktikanten im Forsteinrichtungsreferate am Sitze der der Regierung zu verarbeiten (§ 32 II).

§ 30.

Auf die Dauer der Beschäftigung bei der Forsteinrichtung werden dem Forstpraktikanten die erwachsenen Reisekosten vergütet sowie Tagesgebühren nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften bewilligt.

b) Der Vorbereitungsdienst in den Referaten bei einer Regierungsforstkammer.

§ 31.

I Der Vorbereitungsdienst in den Referaten einer Regierungsforstkammer ist — anschließend an die Vorbereitungszeit im äußeren Forsteinrichtungsdienste — während der 11 Monate November mit September (§ 11 Abs. II b) abzuleisten.

II Der Forstpraktikant soll in dieser Zeit einen Einblick in die innere Gestaltung des Regierungsdienstes gewinnen, die Hauptgeschäftszweige der Regierungsforstkammer kennen lernen und durch Mitwirkung im Referats- und Buchhaltungsdienste seine fachwissenschaftliche und berufliche praktische Bildung erweitern.

§ 32.

I Der Forstpraktikant ist im Wechsel den Referaten der Regierungsforstkammer zur Dienstleistung zuzuteilen und hier nach Anordnung und unter Leitung der einzelnen Referenten bei Erledigung der Geschäfte des laufenden Dienstes zu verwenden.

II Die Referenten werden bei Auswahl der dem Forstpraktikanten zuzuteilenden Arbeiten besondere Rücksicht auf den Zweck dieser Beschäftigung nehmen, sie werden außerdem dem Forstpraktikanten abgeschlossene, zum Studium geeignete Akten aushändigen und ihm im mündlichen Verkehr Gelegenheit geben, sich über die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu belehren. Die Beschäftigung im Forsteinrichtungsreferat soll möglichst bei der Ausarbeitung jenes Forsteinrichtungswerkes erfolgen, an dem der Praktikant bei der Durchführung der äußeren Forsteinrichtungsarbeiten mitgewirkt hat.

III Die Dauer der in einem Referat zuzubringenden Zeit wird vom Forstkammerdirektor im Benehmen mit den einzelnen Referenten bestimmt.

IV Die Beschäftigung im Buchhaltungs- und Revisionsdienste soll auf das zur Ausbildung Notwendige beschränkt werden.

§ 33.

I Zur Förderung der Ausbildung werden bei den Regierungsforstkammern für die im letzten Vorbereitungsabschnitt stehenden Forstpraktikanten besondere Übungen abgehalten. Sie werden von Referenten der Regierungsforstkammer nach Anordnung des Forstkammerdirektors geleitet und sollen hauptsächlich lehrreiche Fälle aus der Praxis behandeln, die den Forstpraktikanten in der Regel vorher zur schriftlichen Bearbeitung zugewiesen waren. Die Bearbeitungen sind in den Übungsstunden durch den Übungsleiter zu besprechen. Im Wechsel können solche Übungsaufgaben den Forstpraktikanten auch zur mündlichen Berichterstattung gegeben werden.

II Die Regierungsforstkammern haben dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) jeweils bis zum 15. Januar über den Verlauf dieser besonderen Übungen zu berichten.

§ 34.

I An den auf Anordnung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen an den Kreisregierungen abzuhaltenden jährlichen Fortbildungskursen mit Vorträgen und Besichtigungen von öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Betrieben haben die bei den Regierungsforstkammern in Vorbereitung stehenden Forstpraktikanten teilzunehmen.

II Für die ihnen bei Besichtigungsreisen erwachsenden Auslagen wird ihnen Vergütung nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen gewährt.

B. Die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst.

I. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 35.

I Die „Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst" findet in der Regel alljährlich im November in München statt.

II Der Beginn der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 36.

I Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat sein Gesuch bis zum 1. September bei der ihm vorgesetzten Regierungsforstkammer einzureichen.

II Zur Prüfung werden nur solche Forstpraktikanten zugelassen, die bis zum Beginn der Staatsprüfung den dreijährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet, der aktiven Militärdienstpflicht genügt und das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 37.

I Die Regierungsforstkammer prüft, ob die Vorbedingungen für die Zulassung erfüllt sind, und verbescheidet das Gesuch.

II Beschwerden wegen Versagung der Zulassung sind an das K. Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) zu richten.

III Bis zum 1. Oktober hat die Regierungsforstkammer dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) ein Verzeichnis der zugelassenen Forstpraktikanten vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

II. Prüfungsausschuß.

§ 38.

I Zur Abhaltung der Prüfung wird vom Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) jeweils ein Prüfungsausschuß aus zehn Forstverwaltungsbeamten gebildet.

II Der Vorstand des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) aus der Zahl der Mitglieder bestimmt.

III Dem Prüfungsausschuß wird ein Schriftführer beigegeben.

IV Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

V Über die Verhandlungen bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 39.

I Der Vorstand des Prüfungsausschusses hat die Geschäfte des Ausschusses zu führen; ihm obliegt die Eröffnung und Leitung der Prüfung, er bestimmt die Mitglieder, die an den einzelnen Prüfungstagen die Aufsicht zu führen haben (§ 48), er beruft die Mitglieder zu den Sitzungen, führt in diesen den Vorsitz und veranlaßt die erforderlichen Vorlagen an das Staatministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung).

II Bei der Abstimmung in den Sitzungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Das Verfahren bei der Abhaltung der Prüfung.

§ 40.

I Die Prüfung ist schriftlich.

II Sie erstreckt sich auf

Waldbau und Forsteinrichtung		mit 8 Aufgaben,
Forstbenutzung (einschließlich Jagd- und Fischerei), Forstliches Bauwesen (Hochbau, Waldwegbau, Bringungsanstalten, Wildbachverbauung), Forstschutz, Forstrecht, Forstpolizei, Forststrafwesen und tunlichst in Verbindung mit diesen Gegenständen: Forstverwaltung und Forstdienstführung,		mit 7 Aufgaben,
Forstpolitik, Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Verwaltung, Finanz-Verwaltung, Gesetzgebung,	soweit sie die Forstverwaltung unmittelbar berühren	mit 3 Aufgaben.

III Die Aufgabe soll eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Stunden beanspruchen. Sie kann auch aus mehreren Unteraufgaben bestehen. Eine Aufgabe, deren Bearbeitung längere Zeit als 5 Stunden erfordert, wird in der Regel für 2 Aufgaben (Doppelaufgabe) gerechnet.

IV Die im Abs. I getroffene Ausscheidung der Prüfungsgegenstände schließt nicht aus, daß sich einzelne Aufgaben auf mehrere Gegenstände erstrecken.

§ 41.

I Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist nur in beschränktem Umfange gestattet.

II Die zulässigen Hilfsmittel werden durch besondere Ministerialentschließung jeweils mit Wirkung für einen längeren Zeitraum bestimmt. Schriftliche Aufzeichnungen oder Ausarbeitungen dürfen nicht benützt und überhaupt nicht in den Prüfungsraum gebracht werden.

III Die Hilfsmittel sind für jeden Prüfling in einem besonderen Büchergestell oder Schranke unterzubringen. Nur die jeweils benützten Hilfsmittel dürfen an den Arbeitstisch gebracht werden.

IV Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht es jederzeit frei, in die Hilfsmittel Einsicht zu nehmen.

§ 42.

Die Aufgaben und die für die Bearbeitung zu gewährende Zeit setzt das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) fest.

§ 43.

I Die Aufgaben werden unter Aufsicht vervielfältigt und in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken dem Vorstande des Prüfungsausschusses in versiegelten Paketen zugestellt. Die benötigte Zahl von fortlaufend numerierten Umschlagbogen (§ 46) wird beigegeben.

II Die Pakete sind vom Vorstand aufzubewahren und angemessene Zeit vor Beginn der Prüfungszeit dem aufsichtführenden Beamten (§§ 39, 48) zu übergeben.

§ 44.

I Die zur Prüfung zugelassenen Forstpraktikanten haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung dem Vorstande des Prüfungsausschusses vorzustellen und zur Prüfung rechtzeitig zu erscheinen.

II Bei Beginn der Prüfung sind den Prüflingen die Vorschriften der §§ 41, 45 I, 46, 47, 48, 49 I bekanntzugeben.

§ 45.

I Über die Sitzordnung der Prüflinge entscheidet das Los. Sie wird nach jeweils 3 Prüfungstagen geändert.

II Das Ergebnis der Auslosung wird in einer gesonderten Niederschrift nach dem Muster in Anlage II beurkundet. Der Niederschrift ist eine Grundrißzeichnung über die Anordnung der Sitzplätze (§ 51 III) beizulegen, in die vom aufsichtführenden Beamten die Namen der Prüflinge zu den Nummern der Plätze eingetragen werden.

§ 46.

I Vor Verteilung der Aufgaben wird jedem Prüfling ein mit der Nummer seines Arbeitsplatzes versehener Umschlagbogen) An-

lage III) ausgehändigt. Der Prüfling schreibt auf das Anhängeblatt des Umschlagbogens seinen Vor- und Zunamen und ein von ihm gewähltes Kennwort. Dieses Kennwort ist auch auf die erste Seite des Umschlagbogens zu setzen. Der Name des Prüflings darf als Kennwort nicht verwendet werden.

II Sodann öffnet der aufsichtführende Beamte in Gegenwart der Prüflinge das Paket, das die Aufgaben enthält und verteilt die Abdrucke an die Prüflinge.

§ 47.

I Auf die erste Seite eines jeden Bogens der Bearbeitung hat der Prüfling links oben das Kennwort und die Platznummer zu schreiben. Die einzelnen Bogen der Bearbeitung hat er fortlaufend zu numerieren.

II Die Bearbeitungen sind halbbrüchig zu schreiben; sie müssen gut leserlich, die Zeichnungen müssen deutlich sein. Kurzschrift und Maschinenschrift können nicht angewendet werden.

III Die Prüfungsaufgaben müssen selbständig, ausschließlich im Prüfungsraum und innerhalb der festgesetzten Zeit bearbeitet werden. Bearbeitungen oder Teile von solchen dürfen weder hinaus- noch hereingetragen werden. Das Umhergehen im Prüfungsraum und dessen Betreten außerhalb der Bearbeitungszeit ist während der ganzen Dauer der Prüfung verboten. Die Prüflinge dürfen erst nach Ablieferung ihrer Bearbeitung die zur Abhaltung der Prüfung bestimmten Räume verlassen. Eine abgelieferte Arbeit darf dem Prüfling unter keinem Vorwande zurückgegeben werden.

§ 48.

I Die Aufsicht in den Prüfungsräumen wird durch Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeübt. Die Aufsicht ist ununterbrochen mit größter Strenge zu handhaben.

II Von dem Augenblicke der Übergabe der Aufgaben an bis zur Ablieferung der Bearbeitungen muß jeder Verkehr der Prüflinge untereinander und mit Dritten ausgeschlossen sein. Der Benützung fremder Hilfe und nicht erlaubter Hilfsmittel, dem Zusammenarbeiten, der Unterstützung von Prüflingen durch andere, insbesondere durch Überlassung von Hilfsmitteln, Bearbeitungen

und Aufzeichnungen oder durch Zuflüsterungen und jedem derartigen Versuche ist unnachsichtlich entgegenzutreten.

III Kommen unerlaubte Handlungen vor, so sind die Tatsachen sofort festzustellen, in der Niederschrift (§ 51) einzutragen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 49.

I Sofort nach Ablauf der Arbeitsfrist sind die Bearbeitungen abzugeben, auch wenn sie nicht vollendet sind. Der Abdruck der Aufgabe ist der Bearbeitung beizufügen.

II Bei der Ablieferung der Ausarbeitungen hat der aufsichtführende Beamte

1. sich davon zu überzeugen, daß die auf der ersten Seite und auf dem Anhängeblatte des Umschlagbogens angebrachten Nummern, die Nummern auf den ersten Seiten der abgelieferten Bogen der Bearbeitung und die Nummer des dem Prüfling zugewiesenen Arbeitsplatzes übereinstimmen und daß das gleiche Kennwort auf der ersten Seite und auf dem Anhängeblatte des Umschlagbogens und auf den ersten Seiten der abgelieferten Bogen der Bearbeitung angebracht ist,
2. diese Übereinstimmung auf der ersten Seite des Umschlagbogens durch Unterschrift zu bestätigen,
3. den Zeitpunkt der Ablieferung der Bearbeitung auf der ersten Seite des Umschlagbogens zu vermerken,
4. an das Ende eines jeden Bogens oder Blattes und an den Schluß der ganzen Bearbeitung seinen Namenszug zu setzen.

§ 50.

I Nach der Ablieferung der Bearbeitungen trennt der aufsichtführende Beamte die Anhängeblätter der Umschlagbogen ab und übergibt je in einem verschlossenen und mit entsprechender Aufschrift versehenen Umschlage die Anhängeblätter und die in die Umschlagbogen eingelegten Bearbeitungen nebst der Niederschrift (§ 51) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

II Ging der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe eine Auslosung der Sitzplätze voraus, so ist die hierüber errichtete Nieder-

schrift (§ 45) nebst der mit Namen versehenen Grundrißzeichnung den Anhängeblättern beizufügen.

III Die Pakete mit den Bearbeitungen öffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, unterzieht die Bearbeitungen einer Durchsicht hinsichtlich Einhaltung der Formbestimmungen und gibt sie an den ersten Beurteiler. (§ 53 II).

IV Die Pakete mit den Anhängeblättern hält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Verwahrung und legt sie uneröffnet samt dem Verzeichnis über die in der Schlußsitzung festgestellten Einzelnoten (§ 57 I) dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) vor.

§ 51.

I Über das Prüfungsgeschäft an jedem Prüfungshalbtage oder Prüfungstage ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem aufsichtführenden Beamten zu unterzeichnen.

II In die Niederschrift ist das Erforderliche über den Beginn der Prüfung, über die Verteilung der Aufgaben, über etwaige auf die Beurteilung der Ausarbeitungen Einfluß übende Vorkommnisse usw. aufzunehmen.

III Der Niederschrift ist eine im Grundrisse gezeichnete Darstellung der räumlichen Anordnung der Sitzplätze unter Angabe der Nummer der Arbeitsplätze beizufügen.

IV Die Namen der Prüflinge dürfen weder in der Niederschrift noch in der Grundrißzeichnung angegeben werden. An die Stelle der Namen haben die Nummern der Arbeitsplätze zu treten.

IV. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten.

§ 52.

I Jede Prüfungsarbeit wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei weitere Staatsforstverwaltungsbeamte unabhängig voneinander beurteilt.

II Das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) bestimmt die Beurteiler für jede Aufgabe und die Reihenfolge, in der die Beurteilung zu erfolgen hat.

III Der Vorstand des Prüfungsausschusses wird zur Beurteilung von Prüfungsarbeiten nicht herangezogen.

§ 53.

I Der erste Beurteiler erhält die Bearbeitungen nebst Umschlagbögen und Prüfungsaufgaben durch den Vorstand des Prüfungsausschusses. Die Niederschrift (§ 51), eine Grundrißzeichnung über die Anordnung der Arbeitsplätze (§ 51 III), drei nach Platznummern angelegte Notenlisten und ein Laufbogen werden beigelegt.

II Nach der Bewertung der Prüfungsarbeiten leitet jeder Beurteiler eine dem Vordruck entsprechend ausgefüllte Notenliste an den Vorstand des Prüfungsausschusses und gibt die Bearbeitungen nebst den verbleibenden Beilagen an den nächsten Beurteiler oder als letzter Beurteiler an den Vorstand des Prüfungsausschusses.

III Die durch die Beurteilung der Prüfungsaufgaben veranlaßten Postsendungen sind als „Eingeschrieben" zu behandeln.

§ 54.

I Bei der Würdigung der Arbeiten ist besonderes Gewicht darauf zu legen, wie der Prüfling seine Lösung begründet hat, welches Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen, welches Verständnis er hierbei sowie welche Gewandtheit er in der logischen Entwicklung und Darstellung seiner Gedanken gezeigt hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Lösung der Aufgabe durch den Prüfling mit der Auffassung des Beurteilers nicht übereinstimmt.

II Sind in eine Bearbeitung Ausführungen aus erlaubten Hilfsmitteln ohne eigene Gedankenarbeit in wörtlicher oder nahezu wörtlicher Wiedergabe übernommen, so ist diese Bearbeitung mit einer entsprechend abgeminderten Note zu bewerten — auch dann, wenn die Ausführungen nicht fehlerhaft verwendet sind. In der Notenliste ist hierüber Vormerkung zu machen.

III Ergibt sich der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit (Benützung fremder Hilfe oder nicht erlaubter Hilfsmittel, Zusammenarbeiten usw.), so ist das Erforderliche sorgfältig festzustellen und auf der Ausarbeitung und in der Notenliste zu bemerken. Die Bewertung durch den einzelnen Beurteiler hat indessen ohne Rücksicht auf die Ordnungswidrigkeit zu erfolgen (§ 56 II, III).

IV Den Bearbeitungen darf weder die Note noch — ausgenommen den Fall im Abs. III — eine sonstige Bemerkung beigesetzt werden.

V Persönliche Verhältnisse der Prüflinge, die auf das Prüfungsergebnis eingewirkt haben können, z. B. Erkrankung vor oder während der Prüfung, Familienverhältnisse usw., dürfen bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 55.

I Die Beurteiler haben jede Prüfungsarbeit mit einer der Noten:

1, $1^1/_3$, $1^2/_3$, 2, $2^1/_3$, $2^2/_3$, 3, $3^1/_3$, $3^2/_3$, 4

zu bewerten.

II Die Note 1 ist nur für sehr gute Leistungen zu erteilen. Mit Note 2 sind gute, mit Note 3 mittelmäßige und mit Note 4 ungenügende Leistungen zu bewerten. Für Leistungen, die durch Zuerkennung einer der 4 Hauptnoten nicht zutreffend gewürdigt werden können, sind die Zwischennoten sachgemäß anzuwenden.

III Hat ein Prüfling eine Aufgabe nicht bearbeitet, so ist ihm in dieser Aufgabe Note 4 zu erteilen.

§ 56.

I Aus den drei Beurteilungen (§ 52 I) stellt der Prüfungsausschuß in der „Schlußsitzung" die Notenziffer für jede einzelne Prüfungsarbeit (die Einzelnote) fest.

II Er beschließt zunächst über die Einzelnoten für jene Bearbeitungen, bei denen eine Ordnungswidrigkeit festgestellt oder vermutet wurde.

III Hat sich ein Prüfling bei der Bearbeitung einer Aufgabe fremder Hilfe oder nicht erlaubter Hilfsmittel bedient, so ist diese Bearbeitung mit Note 4 zu würdigen. Haben Prüflinge zusammengearbeitet oder hat ein Prüfling einen anderen unterstützt, so ist beiden Prüflingen für diese Bearbeitung die Note 4 zu erteilen. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) bestimmen, daß solche Prüflinge die Prüfung nicht bestanden haben.

IV Nach Beschlußfassung über die im Abs. II genannten Bearbeitungen stellt der Prüfungsausschuß die Noten für die übrigen Prüfungsarbeiten durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den von den drei Beurteilern vorgeschlagenen Noten fest.

§ 57.

I Die in der Schlußsitzung festgesetzten Noten sind jeweils sofort nach der Festsetzung in ein Verzeichnis nach dem Muster in Anlage IV einzutragen. Zur Führung des Verzeichnisses sind vom Vorstand 2 Mitglieder des Ausschusses zu berufen. Es ist in doppelter Fertigung herzustellen und nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

II Das Verzeichnis (doppelt), die Niederschrift über die Schlußsitzung, die Prüfungsarbeiten, die verschlossenen Pakete mit den Anhängeblättern und die übrigen durch die Prüfung angefallenen Schriftstücke legt der Vorsitzende nach Beendigung der Schlußsitzung dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) vor.

§ 58.

Zur Beschleunigung der Geschäfte in der Schlußsitzung kann der Vorstand des Prüfungsausschusses die zur Feststellung der Einzelnoten erforderlichen Zusammenstellungen und Berechnungen (§ 56 IV) schon vor Beginn der Sitzung durch den Schriftführer anfertigen und durch 2 Mitglieder des Ausschusses überprüfen lassen.

V. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 59.

I Auf Grund der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Einzelnoten stellt das Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) die Gesamtnotensummen, die Reihenfolge der Prüflinge und das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

II Die Gesamtnotensummen ergeben sich durch Zusammenzählen der jedem Prüfling zuerkannten Einzelnoten.

III Die Reihenfolge der Prüflinge wird durch die Gesamtnotensummen bestimmt. Sind diese gleich, so ist jener Prüfling voranzustellen, der in den Aufgaben aus Waldbau das bessere Ergebnis erzielt hat, ist auch dieses gleich, so gewährt die bessere Note in den Aufgaben aus Forsteinrichtung den Vorrang.

IV Das Gesamtergebnis der Prüfung wird ausgedrückt durch:

Hauptnote I, d. i. „sehr gut bestanden" bei einer Gesamtnotensumme von 18 mit 30,
Hauptnote II, d. i. „gut bestanden" bei einer Gesamtnotensumme von mehr als 30 mit 45,
Hauptnote III, d. i. „bestanden" bei einer Gesamtnotensumme von mehr als 45 mit 58,
Hauptnote IV, d. i. „nicht bestanden" bei einer Gesamtnotensumme von mehr als 58.

§ 60.

[I] Das Ergebnis der Prüfung (§ 59[I]) wird den Regierungsforstkammern durch Übersendung eines Verzeichnisses (Rangliste) eröffnet, das die Namen der Geprüften nach der festgestellten Reihenfolge geordnet, den Geburtsort, die Einzelnoten, die Gesamtnotensummen und die Hauptnote enthält.

[II] Auf Grund des Verzeichnisses stellen die Regierungsforstkammern den durch sie zur Prüfung zugelassenen Forstpraktikanten Prüfungszeugnisse nach dem Muster in Anlage V aus.

VI. Sonstige Bestimmungen.

§ 61.

Nach erfolgreicher Ablegung der Staatsprüfung führt der Forstpraktikant die Bezeichnung „geprüfter Forstpraktikant".

§ 62.

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden oder sich der Prüfung — trotz Zulassung — ohne ausreichenden Grund nicht oder nicht vollständig unterzogen hat, kann nur noch einmal und zwar nur zu der nächstfolgenden Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß der Forstpraktikant nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen in den §§ 25 mit 28 während mindestens 6 Monaten fortgesetzt hat.

§ 63.

[I] Wer die Staatsprüfung bestanden hat, sie aber zur Erlangung einer besseren Note wiederholen will, kann zur Prüfung nur

noch einmal und zwar nur zur nächstfolgenden Prüfung zugelassen werden.

II Im Gesuch um Zulassung muß auf das frühere Prüfungsergebnis ausdrücklich verzichtet werden.

§ 64.

I In die Reihe früher Geprüfter kann nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung auf Ansuchen eingestellt werden:

1. wer durch Krankheit oder durch andere unverschuldete Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder an der Vollendung der theoretischen Schlußprüfung an der Universität München oder der Staatsprüfung gehindert war,
2. wer in der Staatsprüfung durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen an der Bearbeitung von 4 Aufgaben (4 einfach- oder 2 doppeltzählenden Aufgaben) gehindert war und sich der Prüfung wiederholt unterzogen hat.

II Gesuche um Einstellung in die Reihe früher Geprüfter sind binnen 2 Monaten nach dem Empfange des Prüfungszeugnisses bei jener Regierungsforstkammer einzureichen, die die Zulassung zur Staatsprüfung ausgesprochen hat.

III Die Regierungsforstkammer hat die Gesuche dem Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) mit gutachtlicher Äußerung vorzulegen.

IV Der Nachweis der Krankheit muß durch ein amtsärztliches Zeugnis erbracht werden. Es ist daher geboten, Erkrankungen, die später zu einem Gesuch um Einstellung in die Reihe früher Geprüfter Veranlassung geben können, sofort durch einen Amtsarzt genau feststellen zu lassen.

§ 65.

Die Ausarbeitungen der Prüflinge werden nebst den Umschlagbogen und den zugehörigen Abdrucken der Probeaufgaben im Staatsministerium der Finanzen (Ministerial-Forstabteilung) in Verwahrung genommen und nach angemessener Zeit zum Einstampfen gegeben.

VII. Kosten.

§ 66.

I Die Kosten der Bereitstellung der Prüfungsräume, ihrer Beheizung, Beleuchtung und Reinigung werden von der Staatskasse getragen.

II Die gewöhnlichen Schreibwaren werden für gemeinsame Rechnung der Prüflinge im Prüfungsraum bereitgehalten.

§ 67.

Für das Prüfungszeugnis ist eine Gebühr nach den hierfür bestehenden Vorschriften zu entrichten.

C. Übergangsvorschriften.

§ 68.

I Die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst finden Anwendung:

a) in vollem Umfang auf Studierende der Forstwissenschaft, die die theoretische Schlußprüfung an der Universität München im Jahre 1914 oder später bestehen,

b) mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 1, 2, 3 auf Studierende der Forstwissenschaft, die die theoretische Schlußprüfung an der Universität München im Jahre 1913 bestanden und die Zeit vom 1. Oktober 1913 ab zur Ableistung ihrer aktiven Militärdienstpflicht verwendet haben.

II Für Forstpraktikanten, die nach den bisherigen Vorschriften in der allgemeinen Vorbereitungspraxis stehen oder im Laufe des Jahres 1914 in diese übertreten würden, bleiben diese Vorschriften in Geltung.

§ 69.

Die Vorschriften über die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst finden erstmals auf die Staatsprüfung des Jahres 1914 Anwendung.

München, den 15. Februar 1914.

von Breunig.

Anlage I.

Zeugnis.

Der Forstpraktikant Herr . . . . . .

geb. am . . . . . zu . . . . . .

(den Vorbereitungsdienst

hat . . . . . .

zufolge Reg. Entschl. vom . . . . . die Verwendung als)

. . . . . .

am . . . . . angetreten und am . . . . . beendet.

Er wurde am . . . . . eidlich verpflichtet.

(gedrängte Übersicht)

Er war beschäftigt . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(kurzes Urteil)

Seine Leistungen . . . . . .

. . . . . .

(kurzes Urteil; schriftlich

Sein dienstliches Verhalten . . . . . .

erteilte Warnungen sind unter knapper Angabe der Verfehlung zu

. . . . . .

vermerken)

. . . . . .

(kurzes Urteil; eine

Sein außerdienstliches Verhalten . . . . . .

außerdienstliche Verfehlung ist dann anzugeben, wenn sie für die

. . . . . .

Beurteilung der Persönlichkeit von Bedeutung ist)

. . . . . .

wenden!

Er war beurlaubt von . . . . . .

Der Vorbereitungsdienst war unterbrochen:

a) durch Krankheit:

vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage,
vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage,
vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage;

b) durch Militärdienst:

vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage,
vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage,
vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage;

c) durch andere unverschuldete Hindernisse:

vom . . . . . bis . . . . . = . . . Tage,
wegen . . . . . .

Bemerkungen:

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

K. . . . . .

Anlage II.

Niederschrift

über

die Verlosung der Arbeitsplätze

für die 1. ... mit 5. ... Prüfungsaufgabe.

Das unterzeichnete Mitglied des Prüfungsausschusses legte die mit den Nummern der Arbeitsplätze versehenen Lose in die Urne ein. Sodann zogen die Prüflinge die Lose. Es erhielten:

1.) Forstpraktikant . . . . . die Platz Nr. . . .
2.) „ . . . . . „ „ Nr. . . .

usw.

Eine Darstellung der Sitzordnung mit den Namen der Prüflinge liegt an.

München, den . . . . . 19 . . .

. . . . . N. N. . . . .

Anlage III.

Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst im Jahre 19...

Platznummer ^{12} . . . .

Umschlagbogen

für die $^{2.}$ . . . Aufgabe.

Vom Prüfling auszufüllen.

Kennwort . . . . . .

Zahl der abgelieferten Bogen . . . . . .

1.) Die Übereinstimmung der obigen Platznummer mit den Platznummern auf den abgelieferten Bogen und mit der Nummer des Arbeitsplatzes,

2.) die Übereinstimmung des obigen Kennwortes mit dem Kennwort auf dem Anhängeblatte des Umschlagbogens und auf den abgelieferten Bogen der Bearbeitung,

3.) die Richtigkeit der Zahl der abgelieferten Bogen bestätigt:

Zeit der Ablieferung: ... Uhr ... Min.

N. N.

. . . . . .

Mitglied des Prüfungsausschusses.

Staatsprüfung für den
erischen Forstverwaltungsdienst
im Jahre 19 . . .

Anlage IV.

Verzeichnis

der in der Schlußsitzung am . . . . . festgesetzten Einzelnoten.

Nummer und Gegenstand der Prüfungsaufgaben

1. Forsteinrichtung			2. Waldbau			3. Forstschutz			4. Forstpolitik			5. Volkswirtschaftslehre		
Kennwort	Einzelnote		Kennwort	Einzelnote		Kennwort	Einzelnote		Kennwort	Einzelnote		Kennwort	Einzelnote	
	mit Ziffern	mit Worten		mit Ziffern	mit Worten		mit Ziffern	mit Worten		mit Ziffern	mit Worten		mit Ziffern	mit Worten
	2 1/3	zwei, ein Drittel		1 2/3	eins, zwei Drittel		4	vier		uf	w.			

Der Prüfungsausschuß:

N.
M.
X.
O.

Anlage V.

Prüfungs-Zeugnis.

Der Forstpraktikant Herr . . . . . .
geb. am . . . . . in . . . . . .
hat im Jahre 19 . . .

die Staatsprüfung für den bayerischen Forstverwaltungsdienst

(m. W.)
abgelegt und die Gesamtnotensumme . . . . . .
erhalten.

Er hat die Prüfung mit der Hauptnote . . . ., d. i. . . . .
bestanden und unter . . . . . Prüflingen den . . . . .ten Platz
erlangt.

Er hat die Prüfung zum . . . . . mal abgelegt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

K. Regierung . . . . . .
L. S. Kammer der Forsten.
. . . . . .

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.